3

Amt Lindow (Mark)
Der Amtsdirektor

Amt Lindow (Mark)Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark)

Abteilung: Bau- und Ordnungsamt
Auskunft erteilt: Frau Weidemann
Zeichen: III/2
e-mail: weidemann@amt-lindow-mark.de
elektronischer Rechtsverkehr ausgeschlossen
Telefon: 033933/896- 41
Fax: 033933/72907
Sprechzeiten: Die. 09.00 -12.00 Uhr
13.00 -18.00 Uhr
Do. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr

Datum: 04.07.2018

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

EINGEGANGEN AM 09. JULI 2018
531

Stadt Gransee
B- Plan- Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ und 7. Änderung FNP Amt Gransee und Gemeinden
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der zugesandten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Belange des Amtes Lindow (Mark) bestehend aus der Stadt Lindow (Mark) und den Gemeinden Herzberg, Rüthnick und Vielitzsee von Ihrer Planung nicht betroffen sind.

Anregungen und Hinweise unsererseits gibt es nicht.

Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weidemann
Bau- und Ordnungsamt

6

EINGEGANGEN AM 17. AUG. 2018

LAND BRANDENBURG 6761 Tr.

Landesbetrieb Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Bluhme Anke
Gesch-Z.: 421b.1
Hausruf: 03334 66 - 1258
Fax: 03334 66 -1509
Internet: www.ls.brandenburg.de
anke.bluhme@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südend

Eberswalde, 14.08.2018

FNP 7. Änderung Stadt Gransee

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.06.2018 bzw. 12.07.2018 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung.
Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die verkehrliche Erschließung zur Erweiterung des geplanten Nahversorgungsstandortes unsererseits keine Einwände bestehen.

Die verkehrliche Erschließung ist über das unmittelbar angrenzende Straßennetz gesichert. Dieses ist entsprechend ausgebaut.
In den eingereichten Unterlagen wurde darauf hingewiesen, dass mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen nicht zu rechnen ist.

Gegen die Ausweisung eines **Sondergebietes** für großflächigen Einzelhandel zur Erweiterung eines Lebensmittelmarktes im Mittelzentrum Gransee stehen seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Dienststätte Eberswalde keine Einwände entgegen.

Dem o. g. Flächennutzungsplan wird zugestimmt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

A. Bluhme
Anke Bluhme
SB Entwurfs- und Erhaltungsplanung

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

-nur per Mail-

Wünsdorf, den 9. Juli 2018

Ihr Zeichen: SLG-afr

Unser Zeichen:

BRA 2018: BP/16/ 2 Gransee, OHV, B-Plan Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" und
BRA 2018: FP/05/ 2 Gransee, OHV, Flächennutzungsplan - 7. Änderung
– Ihr Schreiben vom 27.6.2018 und Ihre Mail vom 6.7.2018
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung beurteilungsfähiger Unterlagen. Auf dieser Grundlage können wir nun wie folgt, zu den o.g. Planungen Stellung nehmen:

Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale weisen wir jedoch darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Die genannte **E-Mail-Adresse** dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG).

Hinweis:
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 12 00 · Telefax: 03 37 02 / 211 12 02

GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner	**Lothar Zschau**
Telefon	
E-Mail	**leitungsauskunft@gdmcom.de**
Unser Zeichen	**Reg.-Nr.: 11066/18** **PE-Nr.: 11066/18**
	Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	**17.07.2018**

Stadt Gransee, Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden, 7. Änderung

Ihre Anfrage/n vom:		**an:**	**Ihr Zeichen:**
Brief	27.06.2018	GDMCOM	SLG-afr

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	**Hauptsitz**	**Betroffenheit**	**Anhang**
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.

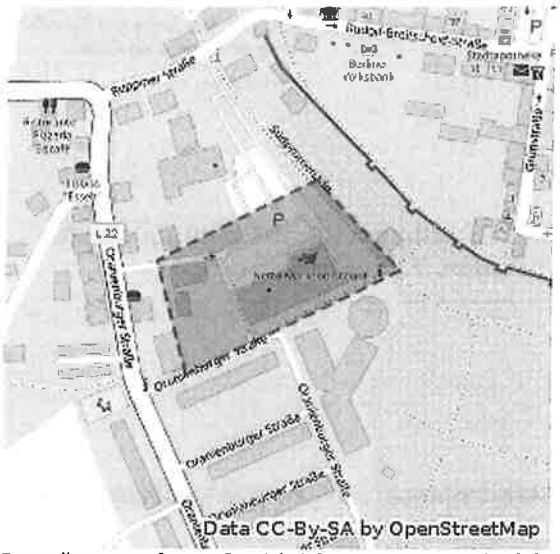

Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,005712, Länge (E) 13,152725 [in Dezimalgrad])

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Stadt Gransee, Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden, 7. Änderung**

Reg.-Nr.: 11066/18
PE-Nr.: 11066/18

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH
innogy Gas Storage NWE GmbH

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH
Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam

innogy Gas Storage NWE GmbH
Flamingoweg 1
44139 Dortmund

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

2c

EINGEGANGEN AM 13. JULI 2018
553/Tr.

LAND BRANDENBURG

be Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Madert
Gesch.-Z.: GL5.12-0389/2018 (BP)
0423/99 (FNP)
Tel.: 0331-866-8757
Fax: 0331-866-8703
Regina.Madert@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Potsdam, 10. Juli 2018

- **Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" (Vorentwurf Mai 2018)**
- **7. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Gransee und Gemeinden (Vorentwurf Mai 2018)**

Gemeinde / Ortsteil: **Stadt Gransee**
Kreis: **Oberhavel**
Region: **Prignitz-Oberhavel**

Ihr Schreiben vom 27.06.2018 im Auftrag der Stadt Gransee

- [x] **Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages**
- [x] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- [ ] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- [ ] **Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.**
- [ ] **Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.**
- [x] **Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.**
- [ ] **Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.**

Erläuterungen:

Ziel 2.9 LEP B-B: Gransee ist Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Zehdenick.

Ziel 4.7 Abs. 1 LEP B-B: Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO sind (...) nur in Zentralen Orten zulässig (Konzentrationsgebot).

Grundsatz 4.8 Abs. 1 und 5 LEP B-B: Innerhalb Zentraler Orte sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tab. 4 Nr. 1 nur auf Standorten in Städtischen Kernbereichen entwickelt werden (Integrationsgebot). Die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist abweichend von Abs. 1 in den Zentralen Orten auch außerhalb der Städtischen Kernbereiche zulässig, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient (max. vorhabenbezogene Verkaufsfläche 2500 m², mind. 75% der Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente) und der Standort in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung" (ReP Rohstoffe) vom 24.11.2010 (ABl. 47/12 S. 1657)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie" (ReP FW), 2. Entwurf vom 26.04.2017

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.
- Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns die Bauleitpläne nach ihrem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung der Verfahren mitzuteilen.
- Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf

Im Auftrag

Madert

31

Kreishandwerkerschaft Oberhavel
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Innungsgeschäftsstelle

StadtLandGrün
Hildegard Ebert / Astrid Friedewald /
Anke Strehl
Am Kirchtor 10
06108 Halle

EINGEGANGEN AM 01. AUG. 2018
605

Oranienburg, den 19.07.2018

Stadt Gransee
Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße"

Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden, 7. Änderung

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß $ 4 Abs. 1 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Kreishandwerkerschaft Oberhavel bestehen gegen den o. g.

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee
„Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße"

keine Einwände oder Bedenken.

Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk / Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.

Hinweis:
Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Ecke
Geschäftsführerin

IHK Potsdam

Wirtschaft.
Mach es in Brandenburg.

IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

EINGEGANGEN AM 10. AUG. 2018
641

Ihre Zeichen/Nachricht vom
-
Ihr Ansprechpartner
Malte Gräve
E-Mail
malte.graeve@ihk-potsdam.de
Tel.
0331 2786-453
Fax
0331 2842-921

7. August 2018

E-Mail: info@slg-stadtplanung.de

Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" der Stadt Gransee und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden
Ihr Schreiben v. 2018-06-27, IHK-Posteingang 2018-07-02; E-Mail vom 2018-08-06
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Friedewald,

wir bedanken uns für die Zusendung der Auswirkungsanalyse und senden Ihnen im Gegenzug unsere vervollständigte Stellungnahme zu:

Die Stadt Gransee beabsichtigt, einem bestehenden Lebensmittelmarkt eine Erweiterung auf bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche zu ermöglichen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Dem Lebensmittelmarkt sollte eine Modernisierung ermöglicht werden. Wir haben keine Bedenken gegen die Erweiterung des Lebensmittelmarkts. Zur Einschätzung, inwiefern die geplante Dimensionierung standortgerecht ist, haben wir die erwähnte Auswirkungsanalyse analysiert. Wir sehen bei der angedachten Dimensionierung weder eine städtebauliche Schädigung des Zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt noch die Nahversorgungsstruktur gefährdet.

Weiterhin regen wir an, die bestehenden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung um Angaben zu möglichen Sortimenten zu ergänzen, um ungewollte Sortimentsausweitungen außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs auszuschließen. Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Freundliche Grüße

Malte Gräve
Referent Handel

32

IHK Potsdam

Wirtschaft.
Mach es in Brandenburg.

IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

EINGEGANGEN AM 01. AUG. 2018
606

Ihre Zeichen/Nachricht vom
-

Ihr Ansprechpartner
Malte Gräve
E-Mail
malte.graeve@ihk-potsdam.de
Tel.
0331 2786-453
Fax
0331 2842-921

30. Juli 2018

E-Mail: info@slg-stadtplanung.de

Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" der Stadt Gransee und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden
Ihr Schreiben v. 2018-06-27, IHK-Posteingang 2018-07-02
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die Stadt Gransee beabsichtigt, einem bestehenden Lebensmittelmarkt eine Erweiterung auf bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche zu ermöglichen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Dem Lebensmittelmarkt sollte eine Modernisierung ermöglicht werden. Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen die Erweiterung des Lebensmittelmarkts. Zur Einschätzung, inwiefern die geplante Dimensionierung standortgerecht ist, bedarf es weiterer Unterlagen. Wir bitten daher darum, uns die erwähnte Auswirkungsanalyse zukommen zu lassen.

Darüber hinaus regen wir an, die bestehenden Festsetzungen zu
um Angaben zu möglichen Sortimenten zu erg
Sortimentsausweitungen außerhalb des zentralen Versorgungsbe

cc. 6.8.2018

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Freundliche Grüße

Malte Gräve
Referent Handel

Astrid Friedewald

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2018 16:18
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S00677622, VF und VFKD, Stadt Gransee, SLG-afr, Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinde, 7. Änderung

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Attilastraße 61-67 * 12105 Berlin

StadtLandGrün - Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00677622
E-Mail: TDRB-O-.Berlin@vodafone.com
Datum: 31.07.2018
Stadt Gransee, SLG-afr, Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinde, 7. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.06.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

39

LAND BRANDENBURG

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Hagen
Gesch-Z.: 2241-34210/2018/344
Telefon: 03342 4266-2209
Fax: 03342 4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: cornelia.hagen@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 24.07.2018

Stadt Gransee
7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden
Ihre Nachricht vom: 27. Juni 2018 Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Amtes Gransee und Gemeinden, mit der die Darstellungen der Nutzungsart für den Bereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" der Stadt Gransee von Mischgebietsfläche in Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel" und Grünfläche (westliche Teilfläche) geändert werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Begründung:
Mit der FNP-Änderung wird gewährleistet, dass der B-Plan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann und das Vorhaben, den vorhandenen Lebensmittelmarkt zur Verbesserung der Qualität der Nahversorgung der Bevölkerung zu erweitern, damit planungsrechtlich gesichert ist.

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches ist sowohl für den Kfz-Verkehr als auch für Verkehrsarten des Umweltverbundes vorhanden. Änderungen sind nicht geplant.

Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Nutzungsarten, hier Wohnen und Versorgen und die Einbindung des zentrumsnahen Standortes in Netze der Verkehrsarten des Umweltverbundes trägt zur Entwicklung verkehrsvermeidender Strukturen bei (Stadt der kurzen Wege) und wird aus verkehrlicher Sicht ausdrücklich befürwortet.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die FNP-Änderung nicht berührt.

Anmerkungen und Hinweise:
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung betreffend lassen sich aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hagen

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

STADTLANDGRÜN
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

EINGEGANGEN AM 09. JULI 2018
533

Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.53-3-143
Telefon:: 0355 48 64 0 - 333
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de
Olaf.Gerber@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 5. Juli 2018

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

A Allgemeine Angaben

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden für das „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“

Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018

Anhörungsfrist: 30. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb folgender Bergbauberechtigung:

Erlaubnis für das Feld **Zehdenick-Nord** (Feldesnummer: 11-1576).
Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 09.11.2020 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.
Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die

Jasper Resources GmbH
Schmelzstraße 9
16792 Zehdenick

Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.
Für die Erlaubnis liegen dem LBGR derzeit aber noch keine Betriebspläne, Planung oder Informationen über geplante Arbeiten der Jasper Resources GmbH vor. Eine zukünftige bergbauliche Tätigkeit richtet sich nach der dann vorliegenden Sachlage (vorhandene Bebauung).
Weitere Informationen sind über die vorgenannte Gesellschaft erhältlich.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Gerber

41

EINGEGANGEN AM 26. JULI 2018

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle

A. Allgemeine Angaben

Stadt: ***Gransee***

☒ ***Flächennutzungsplan 7. Änderung***

☐ Bebauungsplan

☐ Satzung

☐ sonstiges

Fristablauf für die Stellungnahme am: ***30.07.2018***

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Absender: Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Tel.: 03391 / 838200 (Zentrale)
Fax : 03391 / 838283

Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Bearbeiter: Frau Zapf
Durchwahl: 838 238

Az: 24-31-7651-25/1008
(Bitte immer angeben!)

☐ keine Äußerung

☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen: ***keine***

2. Rechtsgrundlage: **--**

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): **--**

☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: ***keine***

☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: ***keine***

Neuruppin, den 23.07.2018

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Zapf

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

EINGEGANGEN AM 10. AUG. 2018

652

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LfU_TÖB-3700/886+7#205121/2018
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 355 4991-1074
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 8. August 2018

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden
Ihr Zeichen: SLG-afr
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:
- Anschreiben vom 27.06.2018
- Begründung mit Umweltbericht, 05/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Aus dem Fachbereich Naturschutz ergeht keine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 8. August 2018 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2**
Belang	**Wasserwirtschaft**
Vorhaben	**7. Änderung FNP der Stadt Gransee f. BP Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße", LK OHV**

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☒

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Kirsten Genselin
Sachbearbeiterin **Referat W13** (GG)

Dieses Dokument wurde am 10. Juli 2018 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**FNP, 7. Änderung f. BP Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" Amt Gransee und Gemeinden**

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ *und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissions-schutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das
Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2,
Postfach 60 10 61 , 14410 Potsdam zu senden.

Ansprechpartnerin: Referat T21 – Frau Maahs-Richter Tel.: 03391 838-522

Dieses Dokument wurde am 7. August 2018 durch Gerlinde Maahs-Richter schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

direkt drüber!
oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Landkreis Oberhavel PF 10 01 45 16501 Oranienburg

StadtLandGrün
Frau Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Aktenzeichen:
I/47/18 B1 + F1

Bearbeiter:
Frau Asja Oldorff
SB Planung

Telefon (03301) 601-3649
Telefax (03301) 601-3640
Asja.Oldorff@oberhavel.de

27.07.2018

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan (BPL) Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" der Stadt Gransee und Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden – 7. Änderung, Vorentwurf mit Stand 05-2018

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit Schreiben vom 27.06.2018 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" der Stadt Gransee und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Gransee und Gemeinden als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Zur Beurteilung wurden vorgelegt:

- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 1) und Bestandsplan (Anlage 2), Stand 05-2018
- Vorentwurf zur 7. Änderung des FNP des Amtes Gransee und Gemeinden mit Begründung, Stand 05-2018

Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee und der 7. Änderung des FNP folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DER FACHDIENSTE

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

1.1.1 Planzeichnung/Planzeichenerklärung

Oberkante baulicher Anlagen:
Das amtliche, bundesweit einheitliche Höhenbezugssystem Deutschlands ist durch die Normalhöhen der Höhenfestpunkte erster Ordnung des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN2016) realisiert. Amtliche Höhen werden bundesweit ab dem 1.07.2017 als „Höhen über NHN im System DHHN2016" bezeichnet. Um Verwechslungen zu vermeiden, muss stets auch das System DHHN2016 angegeben werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie die Planzeichenerklärung sind dahingehend zu überprüfen.

Verkehrsflächen:
Das Planzeichen für Straßenbegrenzungslinien nach Nummer 6.2. der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzV 90) ist zu ergänzen.

Abgrenzung verschiedener Nutzungen:
Zur Abgrenzung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche" von der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „gemeinsamer Fuß- und Radweg" ist das sonstige Planzeichen nach Nummer 15.14. der Anlage zu PlanzV 90 zu ergänzen.

2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

2.1.1 Allgemein

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zur Planung keine Bedenken.

3. Belange des Fachbereichs Verkehr und Ordnung

3.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

3.1.1 Allgemein

Die Belange des Fachbereichs Verkehr und Ordnung werden nicht berührt.

4. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

4.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

4.1.1 Allgemein

Der Geltungsbereich des BPL bzw. der FNP-Änderungsbereich befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu beachten und einzuhalten, die untere Wasserbehörde, wenn erforderlich, erneut zu beteiligen.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

5. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

5.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

5.1.1 Landwirtschaft

Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch die Planungen nicht berührt.

5.1.2 Naturschutz

Den Planungen stehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die Einschätzung in Kapitel 4.8 der Anlage 1 "Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung“ (Seite 14, Umweltbericht), dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 227 m² keinen erheblichen Eingriff darstellt, wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind "Eingriffe in Natur und Landschaft [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...]". Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs für Versiegelungen wird auf die Handlungsanleitung „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand April 2009) verwiesen. Einzelbaumpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 als Kompensation für die zusätzliche Versiegelung entsprechen nicht den fachlichen Ansprüchen der Eingriffsregelung.

6. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

6.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

6.1.1 Bodenschutz/Altlasten

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA–TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

6.1.2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.
Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o.g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

In Vertretung

Hamelow

direkt drüber!
oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat
FB Bauordnung und Kataster
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift:
PF 10 01 45 • 16501 Oranienburg

Landkreis Oberhavel · PF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Amt Gransee und Gemeinden
Der Amtsdirektor
Baustraße 56
16775 Gransee

Direkt für Sie da: **Frau Oldorff**
Raum-Nr.: 3.20
Telefon: 03301 601-3649
Telefax: 03301 601-3640
E-Mail: Asja.Oldorff@oberhavel.de
Adresse: Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-**03495/2018/ol**
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

eingegangen am: 09.07.2018

22.08.2018

Ihr Zeichen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Vorentwurf des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ der Stadt Gransee und Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden – 7. Änderung (Stand Mai 2018)

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit Schreiben vom 27.06.2018 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ der Stadt Gransee und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Gransee und Gemeinden als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Zur Beurteilung wurden vorgelegt:

- Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 1) und Bestandsplan (Anlage 2), Stand 05-2018
- Vorentwurf zur 7. Änderung des FNP des Amtes Gransee und Gemeinden mit Begründung, Stand 05-2018

Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee und der 7. Änderung des FNP folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

1.1.1 Planzeichnung/Planzeichenerklärung

Oberkante baulicher Anlagen:
Das amtliche, bundesweit einheitliche Höhenbezugssystem Deutschlands ist durch die Normalhöhen der Höhenfestpunkte erster Ordnung des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN2016) realisiert. Amtliche Höhen werden bundesweit ab dem 1.07.2017 als „Höhen über NHN im System DHHN2016“ bezeichnet. Um Verwechslungen zu vermeiden, muss stets auch das System DHHN2016 angegeben werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie die Planzeichenerklärung sind dahingehend zu überprüfen.

Verkehrsflächen:
Das Planzeichen für Straßenbegrenzungslinien nach Nummer 6.2. der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzV 90) ist zu ergänzen.

Abgrenzung verschiedener Nutzungen:
Zur Abgrenzung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ von der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ ist das sonstige Planzeichen nach Nummer 15.14. der Anlage zu PlanzV 90 zu ergänzen.

2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

2.1.1 Allgemeiner Hinweis

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zur Planung keine Bedenken.

3. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde

3.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

3.1.1 Allgemeiner Hinweis

Die Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde werden nicht berührt.

4. Belange der unteren Wasserbehörde

4.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

4.1.1 Allgemein

Der Geltungsbereich des BPL bzw. der FNP-Änderungsbereich befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu beachten und einzuhalten, die untere Wasserbehörde, wenn erforderlich, erneut zu beteiligen.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

5. Belange der unteren Naturschutzbehörde

5.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

5.1.1 Hinweise

Den Planungen stehen keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die Einschätzung in Kapitel 4.8 der Anlage 1 "Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung" (Seite 14, Umweltbericht), dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 227 m² keinen erheblichen Eingriff darstellt, wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt.
Im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind "Eingriffe in Natur und Landschaft [...] Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen [...]". Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges für Versiegelungen wird auf die Handlungsanleitung „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand April 2009) verwiesen. Einzelbaumpflanzungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 als Kompensation für die zusätzliche Versiegelung entsprechen nicht den fachlichen Ansprüchen der Eingriffsregelung und können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Eine entsprechende Begründung ist im weiteren Planungsverlauf nachzureichen.

6. Belange des Bereiches Landwirtschaft

6.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

6.1.1 Hinweis

Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch die Planungen nicht berührt.

7. Belange der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde

7.1 Weiterführende Hinweise zu Bebauungsplan + Flächennutzungsplan

7.1.1 Hinweise zu Bodenschutz/Altlasten

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA–TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

7.1.2 Hinweise des öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgers

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.
Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o.g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

In Vertretung

Hamelow

60

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10

06108 Halle

EINGEGANGEN AM 01. AUG. 2018
609

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Herr Bauer	4549-14	30.07.2018

Stellungnahme zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden

Sehr geehrte Frau Friedewald,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.06.2018 (Posteingang: 02.07.2018) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 26. April 2017

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **verein-bar**.

Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 0,9 ha großen westlich der Altstadt Gransee als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" sowie Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Verbrauchermarktes geschaffen werden. Die Verkaufsfläche soll auf 1.750 m² erhöht werden.

Davon entfallen 1.200 m² auf einen Lebensmittelmarkt, 500 m² auf einen Textilmarkt und 50 m² auf einen Backshop. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 61,50 m u. NHN begrenzt, das entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 10 m. Parallel soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. In einem ca. 0,7 ha großen Bereich sollen an Stelle der bisher vorgesehenen gemischten Baufläche künftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" sowie eine Grünfläche dargestellt werden.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 9 " Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. 2.1 (G) ReP FW). Die Planung begründet dahingehend keinen Widerspruch.

Hinweise!
Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 26. April 2017 von der Regionalversammlung als 2. Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans gelten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG).

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berger-Karin
stellv. Leiter der Regionalen Planungsstelle

NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin
HRA 37374 B, Amtsgericht Charlottenburg

Jessica Wienholz (WGI i.A. der NBB)
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin
Telefon 030 / 45 30 52 31
post@wgi-netzservice.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

NetzinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Postanschrift: NBB - An der Spandauer Brücke 10 - 10178 Berlin

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10
06108 Halle

EINGEGANGEN AM 09. JULI 2018
524

Berlin, 05.07.2018

Unser Zeichen: 2018-015517_P
Ihr Schreiben vom 27.06.2018 mit Zeichen SLG-afr
zur Maßnahme Gransee, Oranienburger Straße ; B-Plan Nr. 19 "Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße" und 7. Änderung FNP

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den

NETZGESELLSCHAFT BERLIN·BRANDENBURG

Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplanentwurfs und Flächennutzungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Martin

i.A. J. Winkler

NETZGESELLSCHAFT
BERLIN·BRANDENBURG

i.A. Martin Sammert

i.A. Jessica Wienholz

Anlagen:
Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A2)
Leitungsschutzanweisung
Legende Gas

Kostensparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet

Mit dem Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben.

Der Zugang kann unter www.infrest.de beantragt werden.

Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.

72

EINGEGANGEN AM 10. SEP. 2018

7261 TT.

Trink- & Abwasserverband
Lindow - Gransee
Die Verbandsvorsteherin

TAV Lindow - Gransee • Ruppiner Straße 13A • 16775 Gransee

STADTLANDGRÜN
Stadt- und Landschaftsplanung
z.Hd. Frau Friedewald
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Telefon: 03306 79 73 0
Fax: 03306 79 73 21
Internet: www.tav-lindow-gransee.de
Email: kontakt@tav-lindow-gransee.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	Datum
27.06.2018	661.131-Fa	App.: 23	28.08.2018

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Friedewald,

gegen die Festlegungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden werden von uns keine Einwände vorgebracht.

In dem von Ihnen benannten Bereich sind aus derzeitiger Sicht keine Vorhaben des TAV Lindow- Gransee geplant.

Zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Freitag
Verbandsvorsteherin

EINGEGANGEN AM 13. JULI 2018
552/M.

Wasser- und Bodenverband Uckermark-Havel

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBV Uckermark-Havel
Telefon: (03 30 80) 6 04 51
Telefax: (03 30 80) 4 09 23
http://www.uckermark-havel.de

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank
(BLZ: 120 300 00), Konto 42 08 02
IBAN: DE55 1203 0000 0000 4208 02
BIC: BYLADEM1001

Verbandsvorsteher: Dieter Wolff
Geschäftsführer: Michael Nitschke

WBV Uckermark-Havel • Zabelsdorf, Kanal Ausbau 69 • 16792 Zehdenick

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/ Saale

Ansprechpartner: Andrea Libor
a.libor@uckermark-havel.de

Ihr Zeichen:	SLG-afr
Ihr Schreiben:	27.06.2018
Unser Zeichen:	18-0030_Gr
Datum:	10.07.2018

Stadt Gransee, Bebauungsplan Nr. 19
„Sondergebiet Einzelhandels Oranienburger Straße“
Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden, 7. Änderung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die Stadt Gransee beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ aufzustellen und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die durch uns zu vertretenden Belange sind im vorliegenden Fall nicht betroffen, denn im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer II. Ordnung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Libor

LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN AM 12. JULI 2018
551 (Tr,

Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Stürmer
Gesch-Z.:KMBD 1.24
Telefon: 033702 / 214-0
Fax: 033702 / 214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Kampfmittelbeseitigungsdienst@Polizei.Brandenburg.de

STADTLANDGRÜN
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Zossen, 09.07.2018

Ortsname: **Gransee**
Straße:
Flur: Flurstück:
Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 19," Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße " und 7 Änderung Flächennutzungsplan**
Ihr Zeichen:
Reg. / RPL-Nr.: **201826060000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **27.06.2041**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabe-bescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungs-verfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittel-beseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Das von Ihnen beantragte /Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche, eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stürmer

Informationsblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Entsprechend Artikel 13 der europäischen Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) besteht die Pflicht, Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Verantwortlich für die Datenerhebung im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Lit. a) DSGVO ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol), Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), mit folgender Anschrift: Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen; Telefon: 033702/214-0; E-Mail-Adresse: kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de. Der Datenschutzbeauftragte des ZDPol ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 Lit. b) DSGVO wie folgt erreichbar: Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, Telefon: 033702/91-482.

Im Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt die Bearbeitung Ihres Antrages/Ihrer Anfrage zur Überprüfung Ihres Grundstückes/Ihrer Flurstücke oder Ihres Bauvorhabens auf konkrete Kampfmittelbelastung. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch den KMBD ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der dem KMBD durch die Brandenburgische Bauordnung und diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften sowie dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 08. November 1994 – III Nr. 78/1994 – in der Fassung vom 26. August 1997 übertragenen Aufgaben erforderlich (Artikel 13 Absatz 1 Lit. c) DSGVO).

Dazu werden Ihre personenbezogenen Daten in einem Fachinformationssystem (FIS) erfasst und verarbeitet. Eine Weiterleitung der Daten innerhalb des ZDPol im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Lit. e) DSGVO erfolgt ausschließlich zum Bereich Verwaltung/Haushalt zur Erstellung eines Gebührenbescheides mit entsprechender Zahlungsabwicklung. Eine Übermittlung Ihres Namens, Ihrer telefonischen Erreichbarkeit und Informationen zum beantragten Grund- bzw. Flurstück an externe - vom KMBD beauftragte - Kampfmittelräumfirmen erfolgt nur, wenn Kampfmittelräummaßnahmen auf Ihrem Grundstück erforderlich sind, die nach Ihrer Zustimmung seitens des KMBD geplant und finanziert werden.

Der KMBD verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten nur in dem zur Zweckerfüllung nötigen Umfang. Eine Anonymisierung aller personenbezogenen Daten im FIS-System erfolgt automatisiert bei Beendigung des Vorganges, i.d.R. innerhalb von drei Monaten. Sofern Kampfmittelräummaßnahmen für den beantragten Bereich tatsächlich erforderlich sind, wird die Anonymisierung der Daten nach erfolgtem Räumstellenabschluss und der Dokumentenarchivierung realisiert, spätestens jedoch nach zwei Jahren (Artikel 13 Absatz 2 Lit. a) DSGVO).

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Des Weiteren steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO), sofern durch den KMBD unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sind. Ferner können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Sollten Sie von diesen genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der KMBD, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
Ferner haben Sie gemäß Artikel 13 Absatz 2 Lit. d) DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Kontaktdaten der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Land Brandenburg sind unter www.lda.brandenburg.de abrufbar.